

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2020.12 vom 26. August 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_ZV.2020.12

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2020.12 du 26 août 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZV.2020.12 del 26 agosto 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteiler Präsidentin

vom 26. August 2020

Parteien

A_____

vertreten durch B_____

Klägerin

C_____

vertreten durch D_____

Beklagte

Gegenstand

ZV.2020.12

Abschreibung; Verlegung der ausserordentlichen Kosten nach Ermessen (Art. 107 Abs. 1 lit. f. ZPO).

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

lic. iur. K. Zehnder lic. iur. H. Dikenmann

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes [BGG] innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.